

**Reglement  
über die Durchführung der Impfung gegen  
humane Papillomaviren (HPV) im Rahmen  
des kantonalen Impfprogramms  
(Reglement HPV-Impfung)**

vom 10. Juli 2008  
(Stand 1. Juli 2019)

*Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug,*

gestützt auf §§ 3 Abs. 2, 45 Abs. 2 und 56 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008<sup>1</sup> sowie auf §§ 2 und 9 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 8. Juli 1980<sup>2</sup> in Verbindung mit Art. 12 Bst. a und Art. 12a Bst. k der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995<sup>3,4</sup>,

*verfügt:*

**I. Abschnitt  
Allgemeines**

§ 1

*Geltungsbereich*

Dieses Reglement ordnet die Berechtigung und die Modalitäten bei der Durchführung der HPV-Impfung durch die Zuger Ärzteschaft im Rahmen des kantonalen Impfprogramms gegen humane Papillomaviren (HPV).

---

<sup>1</sup> GesG, BGS 821.1

<sup>2</sup> BGS 825.31

<sup>3</sup> KLV, SR 832.112.31

<sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. Mai 2016; in Kraft seit 1. Juni 2016

## § 2

### *Persönlicher Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Die im Kanton Zug zugelassenen Ärztinnen und Ärzte sind berechtigt, beim Kantonsarzt ein Gesuch zur Durchführung der HPV-Impfungen im Rahmen des kantonalen Impfprogramms gestützt auf Art. 12a Bst. k Krankenpflege-Leistungsverordnung<sup>5</sup> zu stellen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Der Kantonsarzt erteilt die Bewilligung, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Ärztin bzw. der Arzt verfügt über eine Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion und übt die Praxistätigkeit im Kanton Zug aus.
- b) Die Ärztin bzw. der Arzt ist berechtigt, im Kanton Zug zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung abzurechnen.
- c) Die Ärztin bzw. der Arzt anerkennt ausdrücklich, die HPV-Impfung nach den Modalitäten des kantonalen Impfprogramms und den Bestimmungen dieses Reglements durchzuführen.

<sup>3</sup> Der Kantonsarzt kann die Bewilligung befristen und mit Auflagen versehen.

## II. Abschnitt

### **Ablauf**

## § 3

### *Bestellung der Impfdosen*

<sup>1</sup> Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber bestellt die Impfdosen ausschliesslich mit dem vollständig ausgefüllten Bestellformular gemäss **Anhang 1** beim darin aufgeführten Lieferanten und gemäss den darin angegebenen Modalitäten.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Die bestellten Impfdosen werden kostenlos zur Verfügung gestellt und bleiben bis zur Applikation im Eigentum des Kantons.

---

<sup>5</sup> KLV, SR832.112.31

<sup>6</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. Mai 2016; in Kraft seit 1. Juni 2016.

<sup>7</sup> Fassung gemäss Änderung vom 15. Mai 2019; in Kraft seit 1. Juli 2019.

<sup>3</sup> Die Ärztin bzw. der Arzt ist verpflichtet, ausschliesslich diejenige Menge zu bestellen, die ihrem bzw. seinem Bedarf in der Arztpraxis im Rahmen dieses Impfprogramms entspricht, ohne dass die Produkte verfallen. Es können mehrere Bestellungen gemacht werden.

#### §4

##### *Empfang der Bestellungen*

<sup>1</sup> Die Ärztin bzw. der Arzt stellt sicher, dass die bestellten Impfdosen bei der Anlieferung sofort in Empfang genommen und zwischen + 2 0C und + 8 0C gelagert werden.

<sup>2</sup> Abwesenheiten sind jeweils im Bestellformular zu vermerken. Allfällige unvorgesehene Abwesenheiten sind der Lieferantin bzw. dem Lieferanten rechtzeitig anzuzeigen.

#### §5

##### *Lieferung und Lagerung*

Die Ärztin bzw. der Arzt kontrolliert bei der Lieferung die Impfstoffe auf äusserlich feststellbare Mängel (Verpackung zum Transport kühlkettenpflichtiger Arzneimittel, Menge, Verfalldaten sowie Unversehrtheit) und setzt die Lieferantin bzw. den Lieferanten über allfällige Mängel sofort in Kenntnis. Gleichzeitig ist die Kantonale Heilmittelkontrolle mittels Kopie des Lieferscheins mit Angabe der Mängel zu informieren.

<sup>2</sup> Bis zur Applikation der Impfdosen lagert die Ärztin bzw. der Arzt die Impfstoffe der ärztlichen Sorgfaltspflicht im Umgang mit Arzneimitteln entsprechend (Überwachung und Nachweis der Temperaturüberwachung).

#### §6

##### *Information*

<sup>1</sup> Die Ärztin bzw. der Arzt legt das von der Gesundheitsdirektion zur Verfügung gestellte Informationsmaterial und dergl. in der Praxis auf und weist potentiell zu impfende Personen und allenfalls ihre gesetzliche Vertretung auf das Impfprogramm hin.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Vor der Applikation klärt die Ärztin bzw. der Arzt die zu impfende Person entsprechend der ärztlichen Informationspflicht über die Impfung sowie über die Kostenlosigkeit der Impfung auf. Insbesondere weist sie bzw. er die zu impfende Person auf die erforderliche Voll-

---

<sup>8</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. Mai 2016; in Kraft seit 1. Juni 2016.

ständigkeit der Impfung (2 Dosen bei Personen zwischen 11 und 14 Jahren resp. 3 Dosen bei Personen ab 15 Jahren) hin<sup>9</sup>.

<sup>3</sup> Die Impfung erfolgt auf freiwilliger Basis. Die zu impfende Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung hat der Impfung ausdrücklich zuzustimmen.<sup>9</sup>

## §7

### *Impfung*

<sup>1</sup> Die Ärztin bzw. der Arzt führt die Impfung gemäss den aktuellen Empfehlungen im schweizerischen Impfplan durch.

<sup>2</sup> Die Impfung darf nur dann vorgenommen werden, wenn feststeht, dass die zu impfende Person KVG-versichert ist und die entsprechende Impfung nicht bereits vorgenommen wurde.<sup>9</sup>

<sup>3</sup> Für jede Impfung erfolgt ein Eintrag im persönlichen Impfbüchlein der Geimpften.

<sup>4</sup> Die Ärztin bzw. der Arzt strebt die Vollständigkeit der Impfung gemäss Impfschema an (z. B. durch Impfaufgebot für die 2. und allenfalls 3. Impfung) und verwendet dabei jeweils ausschliesslich den gleichen Impfstoff<sup>10</sup>. Änderungen der diesbezüglichen Empfehlungen der eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des Bundesamts für Gesundheit (BAG) bleiben vorbehalten.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. Mai 2016; in Kraft seit 1. Juni 2016

<sup>10</sup> Fassung gemäss Änderung vom 28. Sept. 2012; in Kraft per 1. Juli 2012

<sup>11</sup> Fassung gemäss Änderung vom 30. Juni 2010; in Kraft am 1. Juli 2010

## II. Abschnitt Entschädigung

### §8

#### *Rechnungsstellung*

<sup>1</sup> Die Ärztin bzw. der Arzt stellt für ihre bzw. seine Dienstleistungen dem Amt für Gesundheit Rechnung.<sup>12</sup>

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach kompletter Impfung. Die gesammelten Rechnungen sind dem Amt für Gesundheit wie folgt zuzustellen: Per 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November.<sup>12</sup>

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt mittels Excei-Tabelle gemäss **Anhang 2**, die zwingend die dort aufgeführten Angaben enthalten muss<sup>13</sup>

### §9

#### *Zahlung der Gesundheitsdirektion*

Die Gesundheitsdirektion bezahlt die Rechnungen innert 30 Tagen nach deren Eingang im Sinne von § 8 Abs. 2 dieses Reglements.

### § 10

#### *Gegenstand der Entschädigung*

Gegenstand der Entschädigung bildet einzig die Dienstleistung (inkl. Personal- und Materialkosten) der Ärztin bzw. des Arztes.

### § 11

#### *Höhe der Entschädigung*

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Ärztin bzw. des Arztes pro Impfapplikation ist in **Anhang 3** geregelt. Damit sind sämtliche Dienstleistungen abgegolten, die pro Impfapplikation anfallen.

2 14

---

<sup>12</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. Mai 2016; in Kraft seit 1. Juni 2016

<sup>13</sup> Fassung gemäss Änderung vom 24. Nov. 2008

<sup>14</sup> Entfällt gemäss Änderung vom 24. Juni 2009

#### IV. Abschnitt Beendigung des Bewilligungsverhältnisses

##### § 12

###### *Verzicht der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers*

Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist berechtigt, mittels schriftlicher Erklärung an das Amt für Gesundheit<sup>15</sup> auf die Durchführung der HPV-Impfung im Rahmen des kantonalen Impfprogramms auf einen von ihr bzw. ihm bezeichneten Zeitpunkt zu verzichten.

##### § 13

###### *Wegfall und Widerruf der Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung entfällt ohne weiteres beim Tod der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers und bei Praxisaufgabe im Kanton Zug.

<sup>2</sup> Die Gesundheitsdirektion widerruft bzw. entzieht die Bewilligung, sobald eine der Bewilligungsvoraussetzungen entfällt oder die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber auf grobe Weise gegen das kantonale Impfprogramm oder gegen die vorliegenden Reglementsbestimmungen verstossen hat.

##### § 14

###### *Beendigung des Impfprogramms*

Die Gesundheitsdirektion ist berechtigt, das Impfprogramm jederzeit zu beenden. Auf den Zeitpunkt der Beendigung hin entfallen auch die erteilten Bewilligungen an die Ärzteschaft

##### § 15

###### *Restliche Impfdosen*

<sup>1</sup> Die im Zeitpunkt der Beendigung des Bewilligungsverhältnisses noch nicht verimpften Impfdosen werden der Ärztin oder dem Arzt zum Einstandspreis des Kantons verrechnet.

<sup>2</sup> Die Ärztin oder der Arzt hat ein Rückgaberecht an den Kanton, sofern sie oder er den Nachweis der einwandfreien Lagerung der Impfstoffe erbringt. Impfdosen, die verfallen sind

---

<sup>15</sup> Fassung gemäss Änderung vom 23. Mai 2016; in Kraft seit 1. Juni 2016

und solche mit einem Verfalldatum von weniger als 2 Monaten können jedoch nicht zurückgenommen werden.

## V. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 16a<sup>16</sup>

### § 17

#### *Änderungen des Reglements und der Anhänge*

<sup>1</sup> Die Gesundheitsdirektion ist berechtigt, das Reglement und die Anhänge bei Bedarf zu ändern.

<sup>2</sup> Die berechtigten Ärztinnen und Ärzte können bei Änderung des Reglements und der Anhänge auf die weitere Durchführung der HPV-Impfung gemäss kantonalem Impfprogramm verzichten (§ 12).

### § 18

#### *Inkraftsetzung*

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.

### **Anhänge**

1. Bestellformular Gardasil 9
2. HPV-Abrechnung
3. Reglement Entschädigung

---

<sup>16</sup> Aufgehoben gemäss Änderung vom 23. Mai 2016; in Kraft seit 1. Juni 2016

Seite 8/8

Zug, 10. Juli 2008

Gesundheitsdirektion

Der Direktionsvorsteher:

Joachim Eder  
Landammann